



Beitrittserklärung

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Förderverein der Grundschule Hoya e.V.

Vorname, Name

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

Telefonnummer

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur schriftlich zum Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Ich möchte jährlich folgenden Mitgliedsbeitrag zahlen:
Der Mindestbeitrag beträgt 10 € jährlich.

€

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass der Beitrag jährlich (dem Schuljahr entsprechend) im Voraus gezahlt und von folgendem Konto abgebucht wird.

Bankinstitut

Kontoinhaber

IBAN

Dieser Auftrag gilt bis auf Widerruf. Eine Änderung des Kontos gebe ich rechtzeitig bekannt. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen.

Die Satzung des Fördervereins (umseitig) erkenne ich mit meinem Beitritt an.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Beitrittserklärung kann beim Vorstand (s. u.) oder in der Schule abgegeben werden.

Vorsitzende: Dr. Ellen Huth, Deichstraße 4, 27318 Hoya
stv. Vorsitzende: Marion Wilker, Johann-Beckmann-Straße 45, 27318 Hoya
Kassenwart: Michael Wendt, Hüpedenstraße 16, 27318 Hoya

unsere Gläubiger-
Identifikationsnummer:
DE25ZZZ00000378110



Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Hoya“, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen. Der Verein hat seinen Sitz in Hoya. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, er unterstützt alle förderungswürdigen Anliegen die im Interesse des Schulbetriebes und des Schullebens liegen und dem Bildungsziel dienlich sind.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen und sonstige Vereinigungen sein. Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Schuljahres im voraus zu entrichten. Er beträgt mindestens 10,00 € pro Jahr. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.

§ 6 – Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von acht Tagen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes innerhalb von vier Wochen vom Vorstand einzuberufen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, über Beschlüsse ist ein Protokoll, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist, anzufertigen.

§ 7a – Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit durch nicht ordnungsgemäße Ladung ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 7b – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Genehmigung des Berichtes über das Geschäftsjahr,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen zum Vorstand,
- Wahlen von zwei Rechnungsprüfern,
- Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

§ 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassenwart/in. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung, abberufen werden.

§ 9 – Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 – Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
- (2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 11 – Auflösung

Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Samtgemeinde Grafschaft Hoya zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne von § 2 (1) der Satzung.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 19. Mai 2003 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Vorsitzende: Dr. Ellen Huth, Deichstraße 4, 27318 Hoya
stv. Vorsitzende: Marion Wilker, Johann-Beckmann-Straße 45, 27318 Hoya
Kassenwart: Michael Wendt, Hüpedenstraße 16, 27318 Hoya

unsere Gläubiger-
Identifikationsnummer:
DE25ZZZ00000378110